Mobilitätsreferat
Strategie
MOR-GB1

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Sammelbeschluss offene Bürgerversammlungsempfehlungen – BA 14

Parklizenzgebiet rund um den Piusplatz einrichten
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01867 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim am 10.04.2024

Rückbau des Parkbereichs für E-Roller und (Lasten)-Räder
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02630 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 09.04.2025

Beidseitiges Gehwegparken in der Großvenediger Str. legalisieren
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03361 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 13.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00675

Anlagen:
1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01867
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02630
3. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03361

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.08.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 10.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01867, am 09.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02630 und am 13.04.2026 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03361 beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1. **Parklizenzgebiet rund um den Piusplatz einrichten**
   Empfehlung Nr. 20-26 / E 01867 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 14 – Berg am Laim vom 10.04.2024

Darin wird die Einrichtung eines Parklizenzgebietes rund um den Piusplatz gefordert.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.
Der Bereich rund um den Piusplatz soll künftig als Parklizenzgebiet ausgewiesen werden, wenn der Stadtrat der Umsetzung zustimmt. Das Mobilitätsreferat plant eine Beschlussvorlage für das 1.Quartal 2027. Die anschließende Umsetzung wird dann noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein genauer Zeitplan kann aktuell nicht vorgelegt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01867 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 10.04.2024 kann teilweise entsprochen werden.

2. Rückbau des Parkbereichs für E-Roller und (Lasten)-Räder
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02630 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 14 – Berg am Laim vom 09.04.2025

Darin wird der Rückbau oder die Verkleinerung des Parkbereichs für E-Roller und (Lasten-) Räder in der Hohenbrunner Straße / Rofanstraße gefordert. Es wurde das Entfallen von Kfz-Stellplätzen und die geringe Auslastung exemplarisch mit Foto vom 29.03.2025 moniert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der von Ihnen angesprochenen Fläche handelt es sich um die geteilte Abstellfläche für Mikromobilität an der Hohenbrunner Straße / Rofanstraße im Stadtbezirk 14.

Der Stadtrat hat im November 2023 mehrheitlich dem Beschluss „Zukunft geteilter Mikro-mobilitätsangebote in München“ (https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800) zugestimmt. Hieraus ergibt sich ein stadtweiter Ausbau von 675 geteilten Abstellflächen für Mikromobilität.

Ziel ist es, ein attraktives und geordnetes Angebot von geteilten Mikromobilitätsfahrzeugen (E-Tretroller, Fahrräder/Pedelecs, E-Motorroller, E-Lastenräder) im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität und damit die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen, insbesondere für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen, deutlich zu verbessern. Des Weiteren ist diese Fläche auch Abstellbereich für die Fahrräder des im Frühjahr 2026 eingeführten neuen regionalen Bikesharing-Systems „MyRadl“.
Beim Ausbau der Abstellflächen werden verschiedene Kriterien berücksichtigt. Grundlage für die Errichtung der Abstellflächen ist die Grundsatzuntersuchung Mikromobilität in München, die Sie unter folgendem Link einsehen können:
https://muenchenunterwegs.de/angebote/grundsatzuntersuchung-mikromobilitaet-in-

muenchen. Des Weiteren fließen neben der Flottengröße der Anbieter auch der jeweils vorhandene Nutzungsdruck vor Ort in die Planung ein. Anregungen von Bezirksausschüssen, Beiräten und Bürgerversammlungen tragen ebenfalls dazu bei, die lokalen Bedürfnisse bestmöglich abzubilden.

Die von Ihnen angesprochene geteilte Abstellfläche wurde im Februar 2025 beschildert und im Juli 2025 mit einer grün-weißen Randmarkierung sowie Piktogrammen gekennzeichnet.
Die Anbieterfirmen von E-Tretrollern haben die Fläche seit Februar 2025 in ihren Apps hinterlegt, sodass die Nutzer*innen von Shared Mobility diese auch in der digitalen Infrastruktur erkennen können. Die Rückgabe bzw. Beendigung der Miete ist in einem Radius von 100 Metern nur auf dieser Abstellfläche möglich.
Die Überwachung über das städtische Monitoring-Dashboard zeigt eine deutliche Annahme der Abstellfläche und einen Rückgang der Abstellvorgänge im direkten Umfeld auf Gehwegen.

Im Rahmen der Ausweisung der Fläche (2,0 m x 12,0 m) wurden zwei Kfz-Stellplätze umgewidmet. Eine Verkleinerung oder ein Rückbau widerspricht aus strategischen und planerischen Gründen dem Ausbau eines flächendeckenden und stadtweiten Netzes aus 675 geteilten Abstellflächen für Mikromobilität und ist somit nicht vorgesehen.

Unsere Erfahrung mit der Einrichtung geteilter Abstellflächen in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass es eine gewisse Zeit braucht, bis die neuen Flächen durch die Anbieterfirmen in die digitale Infrastruktur implementiert sind, akzeptiert und genutzt werden. Sowohl von den Nutzer*innen von Shared Mobility als auch von Autofahrer*innen.
Bis dahin bitten wir Sie um etwas Geduld.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02630 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 09.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

3. Beidseitiges Gehwegparken in der Großvenediger Str. legalisieren Empfehlung Nr. 20-26 / E 03361 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 13.04.2026

Darin wird die Legalisierung des beidseitigen Gehwegparkens in der Großvenediger Straße gefordert.

Gemäß § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Fahrzeuge zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen. Der Gehweg ist den Fußgänger*innen vorbehalten. Der Umstand, dass das Gehwegparken seit Jahren praktiziert wurde, ändert nichts an dessen Verbotswidrigkeit; ein „Gewohnheitsrecht“ auf Gehwegparken wird dadurch nicht begründet.

Im Rahmen der Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2035 beschäftigt sich das MOR damit, eine barrierefreie Mobilität zu fördern. Im Jahr 2022 hat der Stadtrat die Teilstrategie „Fußverkehr“ beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07472). In dieser wurde das MOR mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Komforts und der Sicherheit von Fußgänger*innen sowie zur Begehbarkeit von Gehwegen beauftragt. Hierzu gehört u.a. auch, dass Menschen die von Ihnen erwähnten sozialen Einrichtungen und Freizeitziele in Ihrem Umfeld sicher zu Fuß erreichen können, wie z.B. den Ostpark, das Michaelibad, das Michaeligymnasium oder die Kirche. Im Zuge der Umsetzung des Auftrags wurde eine Datenerhebung und -auswertung zum Gehwegparken in München durchgeführt.

Das Mobilitätsreferat erarbeitet derzeit einen Vorschlag zum systematischen Vorgehen in Bezug auf das Gehwegparken und sieht vor, den Stadtrat damit zu befassen. Dabei sollen für die Verwaltung geltende Rahmenbedingungen aufgezeigt und Kriterien verabschiedet werden, in welchen Fällen Gehwegparken aufgelöst werden sollte bzw. muss und in welchen Fällen es angeordnet werden kann. Da sich der Prozess derzeit noch in der internen Abstimmung befindet, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihnen daher zum jetzigen Zeitpunkt leider keine konkrete Antwort geben können, wie genau das Vorgehen und die zeitliche Abfolge aussehen

wird. Wir werden zu gegebener Zeit auf Ihren Bezirksausschuss zukommen.

Wir möchten jedoch gerne konkret auf die Großvenedigerstraße eingehen. Im Vorjahr wurde ein Ortstermin abgehalten, an dem Mitglieder des Bezirksausschusses teilnahmen. Das Baureferat hat während des Termins festgestellt, dass die bauliche Eignung für die Anordnung des Gehwegparkens derzeit nicht gegeben ist, da die Bordsteine zu hoch sind.

Wir appellieren an alle Fahrzeugbesitzer*innen, ihre Fahrzeuge gemäß den geltenden Verkehrsregeln abzustellen, um eine uneingeschränkte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer*innen zu gewährleisten – insbesondere Kinder, ältere Menschen, Personen mit Gehhilfen, Rollstühlen oder Kinderwagen. Unter welchen Bedingungen Parken erlaubt oder verboten ist, ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt.

Bei einigen Straßen bedeutet die Beachtung des Gehwegparkverbots, dass nur einseitig am rechten Fahrbahnrand geparkt werden darf. Dabei muss die freie Restfahrbahnbreite mindestens drei Meter betragen, damit Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge die Straße gefahrlos passieren können.

Soll ein rechtskonformes Parken in der eigenen Straße nicht möglich sein, muss auf die nähere Umgebung ausgewichen werden. Nach geltender Rechtsprechung und in einer Großstadt wie München kann es den Bewohner*innen hierbei zugemutet werden, das Fahrzeug ein paar Straßen entfernt abzustellen. Es liegt in der Verantwortung der Fahrzeughalter*innen, ihr Fahrzeug regelkonform zu parken.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03361 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 13.04.2026 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Frau Stadträtin Katharina Horn, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Für die Errichtung eines Parklizenzgebietes rund um den Piusplatz ist seitens des MOR eine Beschlussvorlage für das 1.Quartal 2027 geplant. Die anschließende Umsetzung wird dann noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein genauer Zeitplan kann aktuell nicht vorgelegt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01867 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 10.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

3. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die angesprochene geteilte Abstellfläche wurde im Februar 2025 beschildert. Die grün-weißen Randmarkierung sowie die Piktogramme wurden im Juli 2025 aufgebracht.
   Die Anbieterfirmen von E-Tretrollern haben die Fläche seit Februar 2025 in ihren Apps hinterlegt, sodass die Nutzer*innen von Shared Mobility diese auch in der digitalen Infrastruktur erkennen können. Die Rückgabe bzw. Beendigung der Miete ist in einem Radius von 100 Metern nur auf dieser Abstellfläche möglich.
   Die Überwachung über das städtische Monitoring-Dashboard zeigt eine deutliche Annahme der Abstellfläche und einen Rückgang der Abstellvorgänge im direkten Umfeld auf Gehwegen.

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02630 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 09.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

5. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Im Vorjahr wurde in der Großvenedigerstraße ein Ortstermin abgehalten, an dem Mitglieder des Bezirksausschusses teilnahmen. Das Baureferat hat während des Termins festgestellt, dass die bauliche Eignung für die Anordnung des Gehwegparkens derzeit nicht gegeben ist, da die Bordsteine zu hoch sind.

6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03361 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 13.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Alexander Friedrich

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5
zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5
zurück zum MOR-GB1
zur weiteren Veranlassung